Noch etwas von Feuer- oder Brandkassen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Sammler : eine gemeinnützige Wochenschrift für Bündten**

Band (Jahr): **2 (1780)**

Heft 52

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-544166

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Sammler.
Eine gemeinnützige Wochenschrift, für Bündten.

Zwei und funfzigstes Stück.

Noch etwas von Feuer- oder Brandkaßen.

Ein Auszug aus Krünitzens Encyclopädie 13 Th.

Man kann sich zu Errichtung solcher Kaßen auch der Lotterien bedienen; diese haben den Vortheil, daß die Societät wenig oder nichts dazu beiträgt, indem die Lotteriekaße aus der Einlage derer die gewinnen wollen, die Feuerkaße aber erst aus dem Rest der von dem gewönlichen Abzug an Mieten, und von den Gewinnsten, nach Abzug der Lotteriekosten, übrigbleibenden Geldern entsteht; und eben dieser Ueberschuß ist alsdann ein Kapital der Feuerkaße. Alle Lotterien setzen aber einen großen sowohl privaten als öffentlichen Credit zum Grunde.

Eine Feueraßecuranz-Anstalt, wie sie im Würtembergischen gemacht worden, ist ein ganz freiwilliges Werk, und besteht darinn, daß ein jeder sein Haus, Scheure ꝛc. nach einem gewissen oder taxirten Werthe bei der Feuerkaße einschreiben läßt, und sodann von diesem Werthe oder Kapital alle Jahre, es mag ein Brandschaden entstehen oder nicht, ein gewisses Procent in die Kaße entrichten muß, dagegen aber, wenn ihm sein Haus ganz abbrennt, zu dessen Wiederaufbauung das ganze eingeschriebene Kapital, und wenn es nur zum Theil abbrennt, so viel als der taxirte Schade beträgt, aus der Caße baar ersetzt bekommt.

Je größer die Gesellschaft ist, und je weiter herum in einem Lande sich die Kaße erstreckt, desto sicherer ist sie auch. Nur wird die Versicherung für diejenigen Häuser, Scheuren rc. nicht angenommeu, welche weit von andern Gebäuden abgesondert und so zerstreut liegen, daß man bei einem entstehenden Brande schwerlich oder gar nicht auf den Grund kommen dörfte, ob nicht ein solches Gebäude von dem Besitzer selbst angestecket worden sey. Wenn mehrere an einem Hause Theil haben, wird es auch nicht versichert, es sey denn, daß alle Interessenten das ganze Haus versichern lassen. Stehen zwei Wohnungen unter Einem Dache, sind aber sonst von oben herab getheilt: so kann jeder seinen Antheil allein versichern lassen. Die Gebäude werden gegen alle Arten von Brandschäden versichert, nur wird der einzige Fall einer feindlichen Verheerung ausgenommen. Wer jedoch an dem Brand aus nicht vorsetzlicher Nachläßigkeit selbst Schuld gehabt, der und dessen Erben müßen 20 Jahre lang doppelten Beitrag thun.

Der Schade wird vergütet, sowohl wenn ein Gebäude abbrennt, oder durch den Brand beschädiget wird, als auch, wenn es auf obrigkeitlichen Befehl zur Hemmung des Brandes niedergerissen worden, oder wegen anderer Löschungsanstalten über 10 fl. beschädiget wird. Die Schätzung geschiehet Obrigkeitlich durch Bauverständige. Von dem durch das Feuer verursachten Schaden wird abgezogen, was etwa noch aus den übrig gebliebenen Baumäteriallen gezogen werden könnte, oder was bei Wiederaufbauung an Kosten abgehen, wenn z. E. ein Keller, oder eine steinerne Etage stehen geblieben und noch brauchbar ist. Bei der Ausbezalung oder Vergütung steht die Obrigkeit jeden Orts dafür gut, daß das Geld nicht an-

derst

derst, als zu Wiederaufbauung des abgebrannten Gebäudes angewendet wird.

In vielen Staaten ist eine andere Einrichtung der Feuer oder Brandgesellschaften beliebt worden, da die Häuser zwar auch nach einem gewissen Werthe eingeschrieben werden, der Beitrag aber nicht alle Jahre, sondern erst alsdann, wenn ein Brand vorgefallen ist, nach einer gemachten Repartition geschiehet, und wobei also kein wirkliches oder beständiges Geld in der Kaße ist, sondern die beizutragenden Gelder, sobald sie eingegangen sind, oder vermittelst eines Vorschußes den Brandbeschädigten zugestellet werden.

Da die Bestimmung des Werthes der Häuser bei der Einrichtung der Feuersocietäten willkührlich ist, so kann diese Taxe bei andern Fällen und Gelegenheiten niemalen zum Grund gelegt, oder darauf Reflexion gemacht werden. Da sich auch der Werth eines Hauses mit der Zeit verringern oder vermehren kann, so pflegt es dem Besitzer frei zu stehen, die Taxe seines Hauses zu verändern. Die welche aus Furcht vor einem großen Beitrag ihre Häuser viel geringer einschreiben lassen, als ihr wahrer Werth erfordert, fügen sich dadurch selbst einen großen Schaden zu, indem bei vorfallendem Brand ein solches Haus, zu großem Nachtheil des Eigenthümers, nur nach seinem gering angegebenen Werthe vergütet wird.

Es giebt auch besonders in England und Holand Feueraßecuranzen, die von Privataßecurandeurs oder von privilegirten Aßecuranzkompagnien für eine gewisse Prämie übernommen werden, indem sie den Aßekuranten für seine gesicherte Summe für ein oder mehrere Jahre schadlos halten, wobei sie die Grundsätze der Seeaßecuranz befolgen.

Ein

Ein jeder vernünftiger Mensch suchet mit aller Vorsicht sein Vermögen entweder ganz oder zum Theil in Sicherheit zu setzen. Je mehr jemand seine erworbene Güter in Sicherheit gesetzt hat, um desto größer ist sein Vermögen, weil er nicht leicht einen Verlust dabei zu beförchten hat. Ein kluger Mann entschliest sich daher leichter sein Kapital sicher auszuleihen, als sein Geld auf Gewinn und Verlust auszusetzen, wenn er gleich in diesem Fall 5 bis 6, in jenem aber nur 4 oder 3 Procent an Interessen erhalten kann. Die Größe des Reichtums ist nach der Größe des Credits abzumessen, nun findet aber derjenige, welcher ein ganz sicheres Vermögen besitzet, allemal mehr Credit, als ein anderer, dessen Vermögen in zweifelhaften Umständen besteht, jener ist also auch wirklich um so viel reicher. Diese Sätze können gar leicht auf die in der Feuersocietät versicherten Häuser angewendet werden. Der Preis und Werth eines solchen Hauses wird dadurch um ein ansehnliches vermehrt, mithin das Vermögen des Besitzers vergrößert.

Viele tragen einen Schaden leichter, als ein einzelner. Man muß sich in der That wundern, daß dergleichen Anstalten, welche doch nirgends, weder in großen, noch mittelmäßigen, noch ganz kleinen Ländern, die geringsten Schwierigkeiten finden, nicht allgemein in allen Ländern eingeführt werden. Es ist nur ein ganz kleiner Theil von Deutschland, wo man diese Einrichtung zu Stande gebracht und hierinn die Wohlfarth der Unterthanen und des gesammten Staates zu Herzen genommen hat. In den meisten Orten hat man an diese Anstalt noch nicht gedacht, oder man hat sich durch den Widerspruch, den man etwa gefunden, abschrecken lassen, oder ist wegen geringer Anzal der freiwillig beitretenden sogleich von dem guten Vorhaben

ben wieder abgestanden. Eine für die Wohlfahrt ihrer Untergebenen besorgte Obrigkeit dörfte nur öffentlich erklären, daß künftig denjenigen, welche der Feuersocietät nicht beitreten, bei erlittenem Brandschaden, nicht die geringste Beihilfe an forstfreiem Bauholz oder andern Baumaterialien, noch andere aus dem gemeinen Wesen fließende Beneficien, verstattet werden sollen, u. d. g. so wird dieses Mittel allein wirksam genug seyn, die widrig gesinnten auf den rechten Weg zu bringen, und sie zum Beitritt zu einer so gemeinnützigen Anstalt zu bewegen.

Ich füge nur noch bei, daß die Aßecuranzanstalten gegen die leidige Viehseuche ein eben so nützliches Werk sind, als die Brandkaßen, daß sie ungefehr eben so eingerichtet werden können, daß sie noch leichter zu Stande zu bringen sind als diese, wenn in einem Lande, oder einer Gegend des Landes jeder Eigenthümer von jedem Stück Vieh auch nur einen mäßigen Beitrag in die Viehseuchkaße geben wollte, und daß der Vortheil dabei in einem Lande, wo die Viehzucht ein Hauptzweig der Nahrung ist, schon deswegen sehr wichtig seyn müste, weil man so beim ersten Ausbruch der Seuche, in einem Stall oder auf einer Alp, durch Wegräumung eines oder mehrerer angegriffenen Stücke, welches gegen gewisse Vergütung des Schadens von jedem Eigenthümer leicht zugegeben würde, der weitern Ausbreitung des Uebels auf die beste und sicherste Weise vorkommen könnte. Ein nützlicheres Werk könnte in Bündten kaum zu Stande gebracht werden, als dieses, man müste aber ganze Gemeinden, oder sämtliche Theilhaber einer Gemeinweide oder Alpung wenigstens dazu bewegen können!

A. . . n.

Grünspan